



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 8 (S. 226-228)**  
Titel                         **Gesetz betreffend Unterstützungen an  
Schulgenossenschaften und Schulgenossen.**  
Ordnungsnummer  
Datum                       28.01.1851

[S. 226] Der Große Rath,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Dem Regierungsrathe wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 20000 eröffnet, // [S. 227]

- 1) um den Schulgenossenschaften die Bestreitung ihrer Leistungen für die Schule da, wo die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, durch Beiträge zu erleichtern;
- 2) zu Beiträgen an die Schullöhne der Kinder unvernünftiger, aber nicht almosengenössiger Eltern und zur Vertheilung von Lehrmitteln an dieselben, sei es ganz unentgeltlich, sei es zu ermäßigtem Preise;
- 3) um die weniger bemittelten Schulgenossenschaften durch Beiträge zu freiwilligen Leistungen für Aeufnung der Schulgüter oder für Schulzwecke überhaupt aufzumuntern.

§ 2. Schulgenossenschaften, die bei geringer Entfernung und unbeschwerlicher Kommunikation ihre Vereinigung mit andern Schulgenossenschaften verweigern, haben keinen Anspruch auf die in § 1, Z. 1 und 3 erwähnten Unterstützungen.

§ 3. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend Unterstützungen an Schulgemeinden und Schulgenossen vom 15. Christmonat 1845 aufgehoben wird, tritt mit heutigem Tage in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und mit der Erlassung der erforderlichen Reglements beauftragt.

Zürich, den 28. Jenner 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
E. Sulzberger.  
Der zweite Sekretär,  
Hagenbuch. // [S. 228]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Donnerstags den 30. Jenner 1851.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,  
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]